

Es begründet keine Besorgnis der Befangenheit bei einem medizinischen Sachverständigen, wenn dieser in seinem Gutachten ein Auseinanderfallen von Untersuchungsbefund und Objektivierbarkeit darstellt. Ein konkret begründeter Verdacht auf Simulation oder Aggravation darf benannt werden. Die Bezeichnung eines Versicherten als „hochbetagt“ oder „alterstypisch sehr langsam und bedächtig“ stellt keine Herabsetzung oder Diskriminierung dar (hier: 78-jähriger Versicherter).

§ 118 SGG, § 406 ZPO

Beschluss des Bayerischen LSG vom 21.06.2010 – L 2 U 565/09 B –
Bestätigung des Beschlusses des SG München vom 02.12.2009 – S 24 U 99/09 –

Streitig war, ob bei einem gerichtlich beauftragten medizinischen Sachverständigen die Besorgnis der Befangenheit gegeben war. Der Beschwerdeführer hatte dies damit begründet, das Gutachten enthielte eine „fortgesetzte Herabsetzung seiner Person, insbesondere im Bezug auf sein Alter“ und Formulierungen, die „zu Unrecht den Verdacht auf Simulation und Aggravation“ aufkommen ließen.

Das LSG hat darin keine zureichenden Gründe gesehen, an der Unparteilichkeit des Gutachters zu zweifeln. Der Begriff "**hochbetagt**" sei im allgemeinen Sprachgebrauch **nicht** von vorneherein **negativ** hinterlegt. Wenn bestimmte Bewegungsabläufe lediglich als "alterstypisch sehr langsam und bedächtig" geschildert würden, liege der Verdacht einer Herabwürdigung vollends fern. Darüber hinaus sei es zulässig und sogar zu fordern, im Gutachten gegebenenfalls ein Auseinanderfallen von Untersuchungsbefund und Objektivierbarkeit darzustellen. Ein konkret begründeter **Verdacht auf Simulation oder Aggravation** dürfe benannt werden.

Das **Bayerische Landessozialgericht** hat mit **Beschluss vom 21.06.2010 – L 2 U 565/09 B –** wie folgt entschieden:

Gründe

I. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Sachverständigen Dr. L. begründet ist. Der 1932 geborene Kläger und Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf.) begehrt in dem beim Sozialgericht München anhängigen Klageverfahren eine höhere Rente aufgrund eines am 3. Juli 2004 erlittenen Arbeitsunfalls. Mit Bescheid vom 17. Januar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Mai 2007 gewährte die Beklagte und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Bg.) für die Zeit vom 1. November 2004 bis 30. September 2005 eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H.; ab 1. Oktober 2005 nach einer MdE um 20 v.H. Das Sozialgericht hat mit Beweisanordnung vom 5. Mai 2009 Gutachten auf chirurgischem, HNO-ärztlichem und neurologischem Fachgebiet in Auftrag gegeben. Der dabei beauftragte Chirurg und Unfallchirurg Dr. R. L. hat in seinem Gutachten vom 15. Oktober 2009 die Ansicht vertreten, dass auf unfallchirurgischem Fachgebiet weder am 1. November 2004 noch am 1. Oktober 2005 noch messbare Folgen des Unfalls vorgelegen hätten. Eine MdE habe nicht bestanden. Mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2009 hat der Bf. den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Ausführungen des Sachverständigen seien zum Teil ungenau, zum Teil tendenziös und geeignet, ihn in seinem Persönlichkeitsrecht zu verletzen. So enthalte das Gutachten mehrere Spitzen gegen ihn und es würden Formulierungen gewählt, die zu Unrecht den Verdacht auf Simulation und Aggravation aufkommen ließen. Die Tendenz, das Gutachten für die Bg. auszurichten, sei unverkennbar. Im Folgenden hat der Bf. dies eingehend mit einzelnen Aussage des Sachverständigen begründet und die Ansicht vertreten, aufgrund der Diktion des gesamten Gutachtens

sei in dem Gutachten eine fortgesetzte Herabsetzung seiner Person, insbesondere auch im Bezug auf sein Alter, und eine unzutreffende Bewertung daraus resultierend festzustellen. Das Sozialgericht hat eine Stellungnahme des Dr. L. vom 15. November 2009 eingeholt, der den Vorwurf der Befangenheit insgesamt und im Einzelnen zurückgewiesen hat. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2009 hat das Sozialgericht den Ablehnungsantrag zurückgewiesen. Eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem medizinischen Sachverständigen sei nicht begründet. So stelle es keine Herabwürdigung eines Prozessbeteiligten dar, wenn er als "hochbetagt" oder "altertypisch sehr langsam und bedächtig" bezeichnet werde. Auch sei es Aufgabe des Sachverständigen, zu überprüfen, ob die Angaben des zu Begutachtenden zu seinem gesundheitlichen Zustand mit dem Ergebnis seiner Untersuchung übereinstimmen und damit objektivierbar sind. Insgesamt handele es sich bei den Ausführungen des Gutachters um eine zulässige Bewertung des medizinischen Sachverhalts. Unabhängig davon, ob das Gericht der Einschätzung des Sachverständigen folgt oder nicht, habe ein Verfahrensbeteiligter bei vernünftiger Würdigung der Umstände keinen Anlass, an der Unvoreingenommenheit des Dr. L. zu zweifeln. Zur Begründung der hiergegen eingelegten Beschwerde hat der Bf. ausgeführt, dass der Sachverständige in dem gesamten Gutachten pointiert sein Alter, eine Senilität und die mangelnde Beweglichkeit betont habe. Auf keinen Fall treffe der Verdacht der Simulation oder Aggravation zu. Die von ihm eingenommene Schonsteifhaltung des Rumpfes sei eindeutig Folge des Unfallgeschehens. Die Begutachtung und Beurteilung deute wiederholt darauf hin, dass die festgestellten Schäden degenerativer Art und geringgradig seien. Auch maße sich der Sachverständige auf Seite 18 des Gutachtens Kenntnisse in der Neurologie und Psychiatrie an. Nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv sei die Ablehnung des Sachverständigen daher zu Recht erfolgt. Die Bg. hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Es sei kein objektiver Grund gegeben, von einer Voreingenommenheit des Gutachters gegen den Bf. auszugehen. Die Äußerungen zum Alter des Bf. stelle keine Abqualifizierung seiner Person dar, sondern sei damit zu begründen, dass der Sachverständige regelmäßig deutlich jüngere Personen beurteile; das Alter des Bf. übersteige deutlich den Altersdurchschnitt der noch im Erwerbsleben stehenden Personen.

II. Die statthafte und zulässige Beschwerde (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG) ist unbegründet.

Nach § 118 Abs. 1 SGG sind im sozialgerichtlichen Verfahren über die Ablehnung eines Sachverständigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) anzuwenden. Da sich vorliegend für den Bf. die geltend gemachten Ablehnungsgründe erst aus dem Gutachten selbst ergeben, konnte das Ablehnungsgesuch erst zu einem späteren Zeitpunkt als in §§ 406 Abs. 2 S. 1, 411 Abs. 1 ZPO vorgesehen vorgebracht werden (§ 406 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Nach §§ 406 Abs. 1 Satz 1, 42 Abs. 1 und 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Der Grund, der das Misstrauen rechtfertigt, muss bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise vom Standpunkt der Partei aus vorliegen. Rein subjektive Vorstellungen und Gedankengänge des Antragstellers scheiden aus (Thomas/Putzo, ZPO, 30. Aufl., § 42 Rdnr. 9).

Soweit sich das Ablehnungsgesuch auf eine angebliche sachliche Unzutreffenheit, falsche Schlussfolgerungen oder eine Kompetenzüberschreitung bezieht, rechtfertigen derartige Gründe für sich allein nicht die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit. Eventuelle Unzulänglichkeiten dieser Art treffen beide Parteien und können lediglich dazu

führen, die Rechte des Prozessrechts in Anspruch zu nehmen, insbesondere ein neues Gutachten einzuholen (vgl. § 412 ZPO). Derartige Mängel eines Gutachtens können dieses allenfalls entwerten. Die inhaltliche Bewertung des Gutachtens obliegt der entscheidenden RichterIn im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 S. 1 SGG) und kann nicht in ein Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit vorgezogen werden.

Konkrete Anhaltspunkte einer besonderen Abhängigkeit zwischen dem Sachverständigen und der Bg. bestehen nicht. Allein dass der Sachverständige auch von den Berufsgenossenschaften beauftragt wird, reicht hierfür nicht aus. Selbst wenn ein Sachverständiger einer von einer Berufsgenossenschaft getragenen Organisation angehörte, reicht dies als Ablehnungsgrund nicht aus (so auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 118 Rdnr. 12 k mit weiteren Nachweisen).

Mit der Bezeichnung "hochbetagt" oder sonstigen Hinweisen auf das Alter des 1932 geborenen Bf. vermag der Senat ebenso wie das Sozialgericht keine Herabsetzung oder Diskriminierung zu sehen. Der Begriff "hochbetagt" ist im allgemeinen Sprachgebrauch nicht per se negativ hinterlegt - wenn auch für einen inzwischen 78-jährigen Probanden eher unüblich. Wenn bestimmte Bewegungsabläufe lediglich als "alterstypisch sehr langsam und bedächtig" geschildert werden, liegt der Verdacht einer Herabwürdigung vollends fern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gerade im Hinblick auf die im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erforderliche Abgrenzung zwischen Unfallfolgen und degenerativen Schäden das Alter der Probanden von erheblicher Bedeutung sein kann.

Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben des Sachverständigen, für bedeutsam empfundene Beobachtungen im Rahmen der Anamnese und körperlichen Untersuchungen in dem Gutachten festzuhalten. Dabei handelt es sich oftmals auch um subjektive Wahrnehmungen des Gutachters. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn Dr. L. z.B. das Gangbild alterstypisch kleinschrittig und verlangsamt mit leicht ataktischer Anmutung und einer gewissen Schon-Steifhaltung des Rumpfes und auch der Halswirbelsäule schildert. Zulässig und sogar zu fordern ist auch, gegebenenfalls ein Auseinanderfallen von Untersuchungsbefund und Objektivierbarkeit darzustellen. Ein konkret begründeter Verdacht auf Simulation oder Aggravation darf benannt werden.

Das Sozialgericht kam deshalb bei der Gesamtbetrachtung zutreffend zu dem Ergebnis und hat dies auch entsprechend begründet, dass die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem medizinischen Sachverständigen Dr. L. nicht begründet ist. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.